

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Abt. IV/L2 (Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4026 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Per E-Mail: l2@bmk.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020 0.373.044
1.6.2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 25517/04/2021/VO/Sa
Mag. Victoria Oeser

Durchwahl
4026

Datum
8.6.2021

Novelle des Luftfahrtgesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Allgemeines

Wir begrüßen die vorgeschlagene Novellierung des Luftfahrtgesetzes (LFG), da damit zahlreiche Bestimmungen notwendigerweise an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst bzw. Anpassungen aufgrund von Erfahrungen in der Vollzugspraxis vorgenommen werden. Damit wird das wichtigste Ziel des LFG, die Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebes, sichergestellt bzw. sogar ausgebaut.

Kritisch sehen wir jedoch die äußerst kurze Begutachtungsfrist von einer Woche, die uns und unseren Mitgliedsunternehmen eine gründliche Analyse und Bewertung der sehr umfangreichen Änderungen nahezu unmöglich macht.

II. Im Detail

Zu § 33 Abs. 6 (Tauglichkeit)

Wir erachten die hier vorgenommene Aufnahme der annehmbaren Nachweisverfahren (Acceptable Means of Compliance, AMC) in das LFG für problematisch, da somit der parlamentarische Prozess ausgehebelt wird und AMC, die von der EASA als Behörde ohne gesetzgebenden Charakter veröffentlicht werden, gesetzesgleichen Status erhalten. Dazu sollte es eines weiteren Rechtsaktes bedürfen, wie beispielsweise einer Verordnung.

Zu § 126 Abs. 2 (Zivile Luftfahrtveranstaltungen)

Bei Luftfahrtveranstaltungen kommt es beim Einsatz motorisierter Luftfahrzeuge zwangsläufig zu einer höheren Lärmbelästigung. Die hier verwendete Formulierung „unverhältnismäßig“ ist zu wenig spezifiziert und konkretisiert; außerdem wird dem auch nicht der wirtschaftliche Nutzen einer solchen Veranstaltung gegenübergestellt. Daher sollte unserer Ansicht nach der Verweis auf „unverhältnismäßige Lärmbelästigung“ hier gestrichen werden oder zumindest eine

Konkretisierung erfolgen (wie zum Beispiel „maximale DB-Anzahl in einer Entfernung von x Metern“).

Zu § 134a (Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Zivilluftfahrt)

Die Novellierung der Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) soll die Sicherheitslage verbessern, aber auch verwaltungstechnisch und kostenmäßig vertretbar sein. Die europäischen Regelungen lassen zwei Möglichkeiten der Überprüfung zu: eine Überprüfung alle ein bzw. drei Jahre oder eine laufende Überprüfung. Aus Gründen der Sicherheit (z.B. bei Innentätern) erachten wir es als sinnvoll, bei einer Umstellung auf ein datenbankgestütztes System eine laufende Überprüfung zu wählen. Hierbei soll die zu überprüfende Person einmalig mit allen Daten und der Zustimmung zu einer laufenden Überprüfung in die Datenbank gemeldet werden und danach laufend überprüft werden, solange sich an ihrer Beschäftigung bzw. den zu überprüfenden Daten nichts ändert.

Offenbar wird hier mit einer Vervielfachung des bisherigen Aufwands (von bisher rund 13.000 Überprüfungen auf 70.000 p.a.) gerechnet. Wir halten es daher für dringend notwendig, einer Kostenexplosion entgegenzuwirken und die notwendigen Ressourcen bundesseitig im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bereitzustellen. Derzeit werden Ausweise ausgestellt, wenn keine Bedenken innerhalb von vier Wochen gemeldet werden. Diese 28-Tage-Automatik muss aufrechterhalten werden, damit es keinesfalls zu Ausfällen von Personal kommt.

Die EU-Regelung sieht außerdem vor, dass nur Personen, die länger als sechs Monate einen ausländischen Wohnsitz hatten, einen Strafregisterauszug des jeweiligen Landes vorzulegen haben. Diese Regelung muss so auch in Österreich gelten. Überlegenswert wäre zudem eine Verpflichtung zur Ausstellung eines Flughafenausweises, wenn alle Vorschriften und Auflagen erfüllt sind, da sonst u.U. die Existenz und/oder Erwerbsgrundlage verschiedener Branchen gefährdet wird.

Die in Absatz 1 Ziffer 5 und 6 angeführten Punkte sollten unserer Ansicht nach konkretisiert werden bzw. sich an klaren Parametern orientieren. So ist uns nicht klar, was die Formulierung „*extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können*“ bedeutet, denn de facto ist das ja bei niemandem möglich.

Zu § 140e Abs 2 (Behördlicher Informationsaustausch)

Diese Bestimmung erachten wir aus datenschutzrechtlichen Erwägungen für bedenklich. Auch besteht hier die Gefahr, dass eventuell betroffene Personen vor Behörden, Ärzten oder medizinischen Einrichtungen nicht richtige oder nicht umfassende Aussagen treffen, um sich nicht der Gefahr der Weitergabe von Daten auszusetzen. Insofern ist diese Bestimmung auch im Hinblick auf die Prävention von Gefahren durch das rechtzeitige Suchen von (medizinischer) Hilfe abträglich. Vielmehr sollte konkretisiert und erschöpfend aufgelistet werden, von welcher Behörde bei welchem Tatbestand eine Meldung an welche Behörde zu erfolgen hat. Eventuell sollte hierzu auch eine eigene (weisungsunabhängige) Stelle im BMK eingerichtet werden, die diese Meldungen bewertet und dann bei Bedarf an die zuständige Stelle weiterleitet. Einer (anderen) Behörde ist die Beurteilung, welche Tatsachen auf eine mangelnde Verlässlichkeit schließen lassen und eine Meldung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der Sicherheit der Luftfahrt sachlich rechtfertigen, gerade in Bezug auch auf „non-punitive measures“, weder zumutbar noch kann aus der Lebenserfahrung die notwendige Sachkenntnis und Beurteilungsfähigkeit angenommen werden.

Zu § 141 Abs. 4 letzter Satz (Aufsicht)

Wir schlagen hier die folgende spezifischere Formulierung vor: „...oder sonstige Dokumente, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind, zu gewähren.“ Die Einsichtsmöglichkeit in Bezug auf „sonstige Dokumente“ sollte konkretisiert werden, gerade wenn hier auch Passagiere betroffen sind bzw. verpflichtet werden.

Zu §141b Abs 2 und 3 (Übermittlung von Verkehrs- und finanziellen Daten)

In Bezug auf finanzielle Daten sollte unserer Ansicht nach die Übermittlung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung ausreichend sein, ohne auf weitere Formblätter abzustellen. Es ist anzuregen, dass grundsätzlich alle Luftfahrtunternehmen mit AOC zu einer Prüfung ihrer Jahresabschlüsse durch Wirtschaftsprüfer verpflichtet werden, da diese in Bezug auf die Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit dienlich ist und gerade in Bezug auf Passagiere und Ticketverkäufe eine erhöhte Sorgfaltspflicht angenommen werden kann. Der Prüfbericht sollte anschließend an die Behörde übermittelt werden.

III. Zusätzliche Anmerkungen

Zur Thematik „Electric Vertical Takeoff and Landings (eVTOLs)“

Grundsätzlich fehlt beim vorliegenden Entwurf der Hinweis auf neue Flugzeugmodelle, die zweifelsfrei kommen werden und in Bezug auf Finanzierungen starken Rückenwind erfahren. „Electric Vertical Takeoff and Landings (eVTOLs)“ sollten zumindest als Kategorie Aufnahme finden. Es sollte die Chance durch eine Neufassung des Gesetzes genutzt werden, dass für die zukünftigen Betreiber und Hersteller bereits jetzt Rahmenbedingungen für den Betrieb definiert werden.

Zur Thematik Hänge- und Paragleiter

Wir urgieren seit Jahren die Lösung einiger Problemkomplexe, zu denen wir unsere Vorstellungen bereits ausführlich dargelegt haben. Exemplarisch dürfen wir hier noch einmal die wichtigsten Themen anführen:

- Gästeflugregelung/Gästeflugverordnung
- Ausländische Flugschulen in Kooperation mit österreichischen Flugschulen
- Hike & Fly - Außenabflüge und Landungen gemäß § 10 LFG

Wir stehen jederzeit gerne für weiterführende Gespräche zur Verfügung, um bei diesen für unsere Mitgliedsunternehmen sehr wichtigen Anliegen Lösungen zu erreichen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär